



Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschadenhaftpflicht für Rechtsanwälte in Österreich

Ausgabe August 2010 (RA-RATZKE)

1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Begriff „Europa“ bzw. „europäisch“ in § 4 Ziffer 1 AVB-P ist geographisch zu verstehen und umfasst auch die europäischen Gebiete der Staaten Russland, Weißrussland, Moldawien sowie die Ukraine.

Für die Türkei erstreckt sich der Versicherungsschutz im vertragsgemäßen Umfang sowohl auf das europäische als auch das asiatische Staatsgebiet.

2. Wissentliche Pflichtverletzung

Der Ausschluss in § 4 Ziffer 5 AVB-P kommt nicht zur Anwendung, wenn

- der Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten wäre oder
- bei Gefahr in Verzug der Versicherungsnehmer eine erteilte Weisung nicht erfüllt oder eine entgegenstehende Handlung vornimmt und das Tun bzw. Unterlassen objektiv geboten war.

Ist strittig, ob eine wissentliche Pflichtverletzung vorliegt, gewährt der Versicherer Abwehrschutz solange das Vorliegen des Ausschlussgrundes nicht durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend; die bis dahin dem Versicherer entstandenen Kosten für die Abwehr des Haftpflichtanspruchs sind vom Versicherungsnehmer zu erstatten.

3. Anzeige des Versicherungsfalls

Abweichend von § 5 II 1 AVB-P ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer (§ 11 AVB-P) unverzüglich,

spätestens innerhalb von 10 Tagen, in Textform anzuzeigen.

4. Beitragsberechnungsgrundlage

Die Beitragsberechnungsgrundlage ist der Jahresumsatz. Als Umsatz im Sinne dieser Bestimmung gelten alle mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Entgelte (Honorare) gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen sind Erlöse aus Veräußerungen eines (Teil-) Betriebes sowie von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 USTG 1972 in der jeweils geltenden Fassung).

5. Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung

- a) Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden (Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung) im Rahmen eines rechtlich selbständigen Vertrages. § 12 AVB-P findet entsprechend Anwendung.

Dieser Vertrag erlischt, sofern er nicht vorzeitig gekündigt oder aufgehoben worden ist, spätestens mit Beendigung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

- b) Für Haftpflichtansprüche aus der Nutzung von Internet-Technologien gilt folgendes:

Die Bestimmung in Teil 6 Ziffer 9 der Besonderen Vereinbarungen für die Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung findet keine Anwendung.